

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1600K – ÜBERSPANNUNGSSCHÄDEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) an den angeführten elektrischen Einrichtungen entstehen, sofern die dadurch entstandenen Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind:

- die gesamte Licht- und Kraftinstallation der versicherten Gebäude inkl. angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern, samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen (ohne Sicherungen);
- die landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Pumpen des versicherten Betriebs;
- elektrisch betriebene Jalousien und Markisen im und am Gebäude;
- Empfangsantennenanlagen auf dem Grundstück, Sat-Anlagen (ausgenommen Kabelkopfstationen);
- Gegensprech- und Toröffnungsanlagen;
- Alarmanlagen;
- Solar- und Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude und auf dem versicherten Grundstück;
- die elektrischen Teile der Zentralheizungsanlage, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage und elektrische Wärme-, Wasser- und Filterpumpen;
- E-Ladestationen und elektrische Teile der Haustankstelle;
- sowie elektrische Erdkabel (inkl. Grabarbeiten).

Ausgeschlossen sind:

- alle anderen Arten von Sicherungen;
- private Elektrogeräte, die in einer Haushaltsversicherung versichert werden können;
- Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden;
- Schäden, die durch eine Maschinenbruchversicherung gedeckt sind.

Selbstbehalt:

Der Versicherungsnehmer hat je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einen **Selbstbehalt von EUR 150,-** zu tragen.

Ersatzleistung:

Es erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Geräts durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.